

**Richtlinie zur Förderung von "geeigneten  
Stellen im Sinne von § 305 Insolvenzordnung"  
(InsO) vom Februar 2006**

Gl.Nr. 6608.12

Amtsbl. Schl.-H. 2006 S. 169

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren  
vom 16. Februar 2006 – VIII 346 – 442.6201 – 00000 –

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV/VV-K zu § 44 LHO) Zuwendungen an nach dem Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (AGInsO) anerkannte geeignete Stellen für die mit der Durchführung der Verbraucherinsolvenzberatung verbundenen Aufgaben. Allgemeine Schuldnerberatung ist nicht Gegenstand der Förderung.

Ziel der Förderung ist die Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes an Insolvenzberatungsstellen i.S. von § 305 Insolvenzordnung (InsO), die fachlich und zeitlich in der Lage sind, die gesetzlichen Aufgaben wahrzunehmen und die von den Betroffenen in zeitlich zumutbarem Aufwand aufgesucht werden können. Ziel ist ferner die Sicherstellung von Präventionsmaßnahmen im Bereich Verschuldung, soweit nicht die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte nach den Sozialgesetzbüchern II und XII gegeben ist.

Ein Anspruch der Antragstellerin/des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet vielmehr aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben der geeigneten Stellen, die für die Durchführung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens im Sinne der Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2002/47/EG vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten und zur Änderung des Hypothekenbankgesetzes und anderer

Gesetze vom 5. April 2004, anfallen. Dazu gehören auch die Aufwendungen für die Betreuung nach einer außergerichtlichen Einigung, nach einer gerichtlichen Zustimmungsersetzung, im gerichtlichen Verfahren und während der Wohlverhaltensperiode sowie für die Prüfung der Verfahrensvoraussetzungen nach der InsO (Vorprüfung) bei Personen, für die der örtlich zuständige Träger nach dem SGB II oder dem SGB XII die Kosten der allgemeinen Schuldnerberatung nicht entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom 16. März 2005 übernimmt und für die nach der Vorprüfung ein Verbraucherinsolvenzverfahren nicht in Betracht kommt.

Darüber hinaus werden Präventionsmaßnahmen gefördert.

### **3. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger**

Die Zuwendungen werden Schuldnerberatungsstellen in Trägerschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, eines Verbandes oder eines Mitglieds eines Verbandes der freien Wohlfahrtspflege, der Einrichtung der Verbraucherzentrale oder einer juristischen Person des privaten Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt und Mitglied in einem Wohlfahrtsverband ist, gewährt.

Die Schuldnerberatungsstelle muss als "geeignet" im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung anerkannt sein und ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die geeignete Stelle muss in ihrem Einzugsbereich für alle Personen offen sein und darf bestimmte Personenkreise nicht bevorzugen. Im Interesse eines allgemeinen Zugangs zur Verbraucherinsolvenzberatung gilt dies auch für die allgemeine Schuldnerberatung durch die geeignete Stelle.

Die Qualitätsstandards des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren für die nach § 305 Insolvenzordnung i.V.m. § 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung anerkannten Beratungsstellen müssen eingehalten werden.

Neben der Beratung und Begleitung von Schuldnerinnen und Schuldnern muss durch die geeignete Stelle auch Präventionsarbeit angeboten werden, die den Vorgaben des

Vordrucks 5 der Anlage zu dieser Förderrichtlinie entspricht und einen Umfang von 15 Stunden pro Jahr nicht unterschreitet.

Die geeignete Stelle ist verpflichtet, mit der Koordinierungsstelle für die Schuldnerberatung zusammen zu arbeiten.

Die geeignete Stelle ist verpflichtet, nach Einführung einer bundeseinheitlichen Statistik die hierfür erforderlichen Daten zu liefern. Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren ist auf Anforderung weiteres Datenmaterial zur Verfügung zu stellen, soweit dies für die Beurteilung der Verschuldungssituation in Schleswig-Holstein erforderlich ist.

Die Verbraucherinsolvenzberatung muss für die Ratsuchenden kostenfrei erfolgen. Der Ersatz von tatsächlich entstandenen Auslagen ist jedoch zulässig (Kopierkosten, Porto, Telefon usw.); Pauschalen dürfen nicht erhoben werden.

Über die Förderung von geeigneten Stellen, die nach dem 1. Januar 2005 anerkannt werden, entscheidet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren unter Berücksichtigung der regionalen Bedarfsdeckung.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### 5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung gewährt.

### 5.2 Bemessungsgrundlage

5.2.1 Sofern die im außergerichtlichen Schuldenbereinungsverfahren beratenen Klientinnen und Klienten ihren Wohnsitz in Schleswig-Holstein haben und ein Eröffnungsgrund für das Verbraucherinsolvenzverfahren gegeben ist (§§ 17 und 18 InsO), wird für die nach dem 1. Januar 2005 tatsächlich anfallende Beratungszeit ein Stundensatz von 58,28 € gewährt. Dabei dürfen die Zeitansätze für die nachfolgend aufgeführten Fallkonstellationen nicht überschritten werden.

Für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO einschließlich der hierfür erforderlichen Tätigkeit dürfen maximal abgerechnet werden:

fünf	Stunden,
Gläubiger	
sechs bis	18
zehn	Stunden,
Gläubiger	
11 bis 15	21
Gläubiger	Stunden,
16 bis 20	25
Gläubiger	Stunden,
für jeden	0,5
weiteren	Stunden
Gläubiger	zusätzlich.

Führt die Tätigkeit der geeigneten Stelle zu einer außergerichtlichen Einigung, dürfen maximal abgerechnet werden:

ein bis	18
fünf	Stunden,
Gläubiger	
sechs bis	21
zehn	Stunden,
Gläubiger	
11 bis 15	25
Gläubiger	Stunden,
16 bis 20	30
Gläubiger	Stunden,
für jeden	0,5
weiteren	Stunden
Gläubiger	zusätzlich.

Maßgeblich für die Anzahl der maximal abzurechnenden Beratungsstunden ist grundsätzlich die Anzahl aller beteiligten Gläubiger. Falls ein Gläubiger verschiedenartige Forderungen geltend macht, zählt die Anzahl der Forderungen.

Soweit erst später ein Umstand auftritt, der der beratenen Person den Zugang zum Verbraucherinsolvenzverfahren verwehrt oder die Beratung aus anderen Gründen abgebrochen wird, kann die tatsächlich geleistete Beratungszeit im Rahmen der beim erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsversuch genannten Fallgruppen abgerechnet werden. Die Gründe des Beratungsabbruchs sowie die bis dahin erbrachten Leistungen sind in der Akte der Klientin oder des Klienten ausführlich zu dokumentieren.

Sofern für Klientinnen und Klienten, die ihren Wohnsitz in Schleswig-Holstein haben und denen der örtlich zuständige Träger nach dem SGB II oder dem SGB XII die Kosten der allgemeinen Schuldnerberatung nicht entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom 4. März 2005 gewährt (die Gründe hierfür sind in der Akte ausführlich zu dokumentieren), eine Vorprüfung durchgeführt wurde und sie für ein Verfahren nicht in Frage kommen, können für die damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten maximal abgerechnet werden: drei Stunden.

Für die Betreuung im gerichtlichen Verfahren, während der Wohlverhaltensperiode, nach Abschluss einer außergerichtlichen Einigung und nach einer gerichtlichen Zustimmungsersetzung können pro Kalenderhalbjahr maximal abgerechnet werden: acht Stunden.

### 5.2.3

Für die Durchführung von im Vordruck 5 der Anlage zu dieser Förderrichtlinie enthaltenen Präventionsmaßnahmen wird ein Stundensatz von 58,28 € gewährt. Außer der Veranstaltungsdauer der einzelnen Maßnahmen kann jeweils eine Stunde

Vorbereitung und die tatsächliche Fahrzeit angesetzt werden. Der Stundensatz wird grundsätzlich pro Veranstaltung nur für eine Person gewährt. Bei Gruppenveranstaltungen mit mehr als 20 Teilnehmern kann der Stundensatz für zwei Personen gewährt werden. Veranstaltungen mit weniger als 5 Teilnehmerinnen oder Teilnehmern sind nicht förderfähig.

#### 5.2.4

Die Stundensätze nach Ziffer 5.2.1 und Ziffer 5.2.3 verändern sich jährlich um den Vom-Hundert-Satz, um den sich die Personalkosten des Landes Schleswig-Holstein nach der Personalkostentabelle des Finanzministeriums durchschnittlich verändern.

## **6. Verfahren**

### 6.1 Antragsverfahren

Im Januar jeden Jahres teilt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren jeder am 1. Januar des jeweiligen Jahres anerkannten geeigneten Stelle mit, für wie viele Stunden Verbraucherinsolvenzberatung und Prävention im laufenden Haushaltsjahr Mittel maximal zur Verfügung stehen.

Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Hierzu sind die Vordrucke 1 und 2 der Anlage zu dieser Förderrichtlinie zu verwenden. Geeignete Stellen, deren Träger Mitglied in einem Wohlfahrtsverband sind oder die in Trägerschaft der Verbraucherzentrale betrieben werden, beantragen die Zuwendung über ihren jeweiligen Landesverband. Die Landesverbände legen die Anträge für ihren Bereich gesammelt vor.

In dem Antrag sind ein jeder beratenen Person eindeutig zuzuordnendes Aktenzeichen, ihr Wohnort, die Anzahl der Gläubiger, das Datum der Erteilung der Bescheinigung oder des Abschlusses des außergerichtlichen Vergleiches sowie die Anzahl der geleisteten Stunden und der sich daraus errechnete Eurobetrag zu nennen. Bei Betreuungsfällen entfällt das Datum. Bei Beratungsabbrüchen ist anstatt des Datums der Erteilung der Bescheinigung das Wort "Abbruch" einzusetzen.

Eine abrechnungsfähige Beratung kann nur erfolgen, wenn die beratene Person einer Akteneinsicht durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung

ausdrücklich zustimmt. Eine entsprechende Erklärung ist vor Beratungsaufnahme zur Akte zu nehmen. Ausschließlich telefonische Beratung ist nicht abrechnungsfähig.

Für die Beantragung der Stundensätze für durchgeführte Präventionsmaßnahmen ist dem o.g. Vordruck 1 der ebenfalls in der Anlage befindliche Vordruck 4 beizufügen. Nachweise über die durchgeführten Präventionsmaßnahmen sind chronologisch abgeheftet mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren oder dem Landesrechnungshof zu Prüfzwecken vorzulegen. Der Vordruck 5 mit den Daten zu den im abgelaufenen Jahr durchgeführten Präventionsmaßnahmen ist bis zum 31. Januar des Folgejahres dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren vorzulegen.

#### 6.2 Dokumentation für die Abrechnung

Für jeden geltend gemachten Beratungsfall ist gesondert ein Formblatt (Vordruck 3 der Anlage zu dieser Förderrichtlinie) mit Namen, Vornamen und Anschrift der beratenen Klienten, Anzahl der Gläubiger und dem Datum der Erteilung der Bescheinigung, des Abschlusses eines außergerichtlichen Vergleichs oder des Abschlusses der Vorprüfung anzulegen. Bei Betreuungsfällen ist entsprechend zu verfahren. Die Beraterin oder der Berater sowie die Klientin oder der Klient müssen auf diesem Formblatt die Durchführung des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens bzw. der Vorprüfung mit der Anzahl der Gläubiger und dem jeweiligen Ergebnis oder die Durchführung der Betreuung im gerichtlichen Verfahren, während der Wohlverhaltensperiode, nach gerichtlicher Zustimmungsersetzung oder außergerichtlicher Einigung durch Unterschrift bestätigen. Soweit nur eine telefonische Betreuung erfolgte oder die Unterschrift ausnahmsweise nicht erfolgt (Beratungsabbruch o.ä.), ist die entsprechende Dokumentation in der Akte ausreichend.

Diese Formblätter sind von der geeigneten Stelle alphabetisch sortiert und quartalsweise abgeheftet mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren oder dem Landesrechnungshof zu Prüfzwecken vorzulegen. Die Akten der Klientinnen und Klienten sind ebenfalls mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren oder dem

Landesrechnungshof zur Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung vorzulegen.

### 6.3 Abrechnungszeitraum

Die Stundensätze werden auf Antrag gewährt. Die Anträge für außergerichtliche Einigungen, erteilte Bescheinigungen und durchgeführte Vorprüfungen müssen jeweils bis zum Ende des auf das abgelaufene Quartal folgenden Monats vorliegen; Anträge für Betreuungen bis zum Ende des auf das abgelaufene zweite und vierte Quartal folgenden Monats. Jede anerkannte geeignete Stelle erhält auf Antrag für das laufende Haushaltsjahr Abschlagszahlungen. Die Endabrechnung erfolgt jeweils nach Vorlage der Anträge für das vierte Quartal des abgelaufenen Haushaltsjahres und unter Einbeziehung des Verwendungsnachweises des vorangegangenen Haushaltsjahres.

### 6.4 Verwendungsnachweis

Als Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung aller Teilzuwendungsbeträge eines Haushaltsjahres ist für jede geeignete Stelle einzeln ein den gesamten (Teil-)Haushalt umfassender Verwendungsnachweis (Vordruck 6 a der Anlage zu dieser Förderrichtlinie) und soweit die Zuwendung über einen Landesverband gewährt wurde, durch diesen ein Gesamtverwendungsnachweis zu erbringen und bis zum 30. Juni des Folgejahres dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren vorzulegen. Die dazugehörigen Einzelbelege werden vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung angefordert (Stichproben); sie sind jedoch mindestens fünf Jahre für eine eventuelle Prüfung durch Beauftragte des Landes oder den Landesrechnungshof aufzubewahren.

Bei Zuwendungen bis 50.000 € wird der vereinfachte Verwendungsnachweis (Vordruck 6 der Anlage zu dieser Förderrichtlinie) zugelassen. Kommunale Körperschaften erbringen den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung auf dem Vordruck 6 b der Anlage zu dieser Förderrichtlinie.

Soweit Träger von geeigneten Stellen auch eine institutionelle Förderung vom Land Schleswig-Holstein erhalten, ist ein Gesamtverwendungsnachweis vorzulegen. Dabei ist die geförderte geeignete Stelle als Teil des Gesamtverwendungsnachweises (auf Grundlage der Kostenstellenrechnung) auszuweisen und außerdem anzugeben, mit

welchem Vom-Hundert-Satz die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Nicht zweckentsprechend verwendete Teilzuwendungsbeträge werden im jeweiligen Folgejahr verrechnet.

Werden von einer geeigneten Stelle die in Ziffer 4 genannten Präventionsmaßnahmen nicht oder nicht im bezeichneten Umfang erbracht, entfallen die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung.

#### 6.5 Verwaltungsvorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. dem Landesverwaltungsgesetz (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit die Förderrichtlinie nichts anderes regelt.

#### **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2008.

Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie zur Förderung von "geeigneten Stellen im Sinne von § 305 Insolvenzordnung" (InsO) vom 14. März 2005 (n.v.) außer Kraft.